

Zusatzfragen

AM Hanft betr. Überprüfung Brenig, Möglichkeit der Anbringung von Warnbaken

1. Wie ist die Rechtsgrundlage zum Anbringen von Warnbaken auf Gemeindestraßen? Ist dort zwingend ein Anhörverfahren vorgeschrieben?

2. Gibt es zeitliche Fristen zur Rückäußerung von zu beteiligenden Behörden?

Antwort:

Wenn im öffentlichen Verkehrsraum Einschränkungen und Veränderungen vorgenommen werden, ist dazu eine Verkehrsregelung erforderlich, die in Abstimmung mit den Fachbehörden vorgenommen werden. Die Warnbake ist ein Verkehrszeichen nach dem Verkehrszeichenkatalog und insoweit bedarf sie einer förmlichen Anordnung. Das Verfahren ist mittlerweile eingeleitet.

AM Prinz betr. unterschiedliche Excellisten

Kann die Verwaltung darauf verzichten, Dokumente bereitzustellen, die sich nicht über das I-Pad öffnen lassen?

Antwort:

Wird aufgenommen.